UNABHÄNGIG BLEIBEN!

EIN EINBLICK

EINHALTUNG DES JUGEND- UND SPIELERSCHUTZES IN BERLINER IMBISSEN MIT GELDSPIELAUTOMATEN

INHALT

1.	Einleitung	3
2.	Ziel	5
3.	Methodik	6
4.	Rechtslage	11
5.	Ergebnisse	14
6.	Besondere Eindrücke	19
7.	Zusammenfassung	25
8.	Erkenntnisse und Schlussfolgerungen	27

In der vorliegenden Veröffentlichung wurde bei gleichzeitiger Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen auf eine einheitliche Schreibweise zugunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes in Berliner Imbissen mit Geldspielautomaten

1. Einleitung

Seit einigen Jahren beklagen vor allem die Kommunen die Verödung einiger ihrer Stadtteile durch Automatencasinos bzw. Spielhallen. Gleichzeitig spült das gewerbliche Automatenspiel[1] auch Jahr für Jahr damit mehr Geld in die kommunalen Kassen. Präventionsfachkräfte und Suchtforscher/innen betrachten die Entwicklung mit Besorgnis, da es sich dabei um ein Spielangebot mit hohem Suchtpotenzial handelt.

Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte und Interessen wird aktuell dieses gesundheitspolitische Thema kontrovers diskutiert. Eine Vorreiterrolle in der Diskussion um geeignete Gegenmaßnahmen hat der Senat von Berlin übernommen. So startete Berlin eine Bundesratsinitiative, um die Baunutzungsverordnung und die bundesweit geltende Spielverordnung zu verändern. Ziel ist es, durch gesetzliche Hürden die Zahl der Spielhallen zu senken. Zusätzlich nutzte Berlin als erstes Land die vom Bund übertragene Gesetzgebungskompetenz und hat ein landeseigenes Spielhallengesetz verabschiedet, das seit Anfang Juni 2011 in Kraft ist. Ziel des Gesetzes ist es, durch verschärfte Vorschriften den zu beobachtenden Anstieg von Spielhallen in den Bezirken einzudämmen und zurückzudrängen. Z.B. wurde ein Mindestabstand zwischen Spielhallen-Standorten von 500 Metern festgelegt und die Betriebe dürfen „nicht in räumlicher Nähe zu vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesuchten Einrichtungen“[2] entstehen.

[1] Rechtlich zählt das gewerbliche Spielangebot von Geldspielautomaten, wie sie in Spielhallen und Gastronomie stehen, nicht zum Glücksspiel, das u.a. staatlich konzessionierte Spielbanken anbieten und zu deren Angebot auch Glücksspielautomaten gehören. „Eine Abgrenzung von Geldspielautomaten und Glücksspielautomaten ist aus psychologischer Sicht nicht (mehr) haltbar und wird in der Öffentlichkeit auch nicht (mehr) als solche wahrgenommen!“ (Hayer, T. 2011, *http://www.spielsucht-brandenburg.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Geldspielautomaten_Hayer_Berlin_2011_pdf.pdf*, abgerufen am 21.07.2011)

[2] Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin – SpielhG Bln) vom 20.05.2011

Zunehmend geraten nicht nur die Automatencasinos, sondern auch Gastronomiebetriebe, in denen Spielautomaten stehen, in den Fokus gesundheits- und stadtpolitischer Bemühungen. Anfang des Jahres 2011 forderte die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans, Geldspielautomaten in gastronomischen Einrichtungen grundsätzlich abzuschaffen. Das träfe immerhin bundesweit fast 50.000 Geldspielgeräte.[3]

Vor allem Jugendliche sind gefährdet. Der erste Zugang von Jugendlichen zum Automatenspiel findet zumeist nicht in den gängigen Automatencasinos statt, sondern erfolgt oft in Gastronomiebetrieben oder Imbissbuden.[4] Doch auch hier gibt es klare Regelungen, denn durch das Jugendschutzgesetz ebenso wie durch die Spielverordnung ist – vom Standort unabhängig – das Bespielen von Geldspielgeräten unter 18-Jährigen nicht erlaubt.
Aber wie stellt sich die Lage des gewerblichen Automatenspiels insbesondere von Imbissbetrieben gegenwärtig dar? Die Fachstelle für Suchtprävention wollte in einer ersten Bestandsaufnahme die Situation vor Ort näher beleuchten. Im Gegensatz zu Spielhallen sind Imbisse für Jugendliche frei zugänglich. In einer Begehung wollte sich die Fachstelle für Suchtprävention Berlin einen Eindruck verschaffen, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und ob räumliche Bedingungen oder das Verhalten des Personals problematisches Spielverhalten begünstigen oder verhindern.
Die vorliegende Erhebung will die Diskussion um kohärente Regelungen für verschiedene Spielorte des gewerblichen Spiels voranbringen. Denn während in Berlin und dem gesamten Bundesgebiet noch über einen

[3] Trümper, J., Heimann, C. (2010): Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland. Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Juli 2010. 10. aktualisierte und erweiterte Auflage; Unna

[4] Hurrelmann, K., Schmidt, L. & Kähnert, H. (2003): Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen – Verbreitung und Prävention; Düsseldorf: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

adäquaten Umgang und angemessene Regelungen diskutiert wird, hat die Schweiz z.B. bereits 2005 sämtliche Geldspielautomaten aus der Gastronomie verbannt.

In dieser Studie ging es nicht um Repräsentativität, sondern um den Einblick in den Alltag von Spieler/innen und des Personals in Imbissen und Schnellrestaurants. Die Beobachtungen bilden den Alltag ab und repräsentieren hiermit einen Ausschnitt der Wirklichkeit. Es geht bei dem von der Fachstelle für Suchtprävention gewählten Ansatz in erster Linie nicht um das Erklären, sondern um das Verstehen der Situation vor Ort.
Auf dieser Datengrundlage sind Entwicklungen von Maßnahmen möglich. Auch aufgrund der vor Ort gemachten Beobachtungen sollen die dargestellten Ergebnisse die Entwicklung weiterer nachhaltiger suchtpräventiver Maßnahmen befördern. Auch dieser Bericht ist in dem Kontext zu lesen, eine Kultur der Verantwortung innerhalb der Gesellschaft zu verankern und weiterhin zu verstetigen. In diesem Sinne bietet die Studie nicht nur für Gesundheitspolitikerinnen und -politiker oder Fachkräfte der Suchtprävention einen Anlass, genauer hinzuschauen und zu handeln, denn die Fachstelle möchte im Folgenden ähnlich wie bei früheren Erhebungen „Daten für Taten“ vorlegen.

2. Ziel

Das Hauptziel der Studie bestand darin, in Bezirken mit breitem Glücksspielangebot Imbisse mit Geldspielautomaten aufzusuchen, um dort einen ersten Eindruck über die Einhaltung der Jugend- und Spielerschutzmaßnahmen und das Spielverhalten der Besucherinnen und Besucher zu erhalten. Des Weiteren lassen sich durch die gewählte Herangehensweise leichter neue Aspekte entdecken, die für die Ableitung und Entwicklung suchtpräventiver Maßnahmen wichtig sind. Deshalb ist der Anspruch dieser

Erhebung nicht ihre Repräsentativität, sondern die Exploration des gewerblichen Spielangebots in Imbissen und Schnellrestaurants in ausgewählten Berliner Bezirken.
Zwei Aspekte waren für die Untersuchung von besonderem Interesse: Auf der einen Seite sollte untersucht werden, ob und inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von Geldspielautomaten in Imbissen umgesetzt werden. Auf der anderen Seite sollte beobachtet werden, wie das gewerbliche Spielangebot in den Imbissbetrieb integriert ist und wie es dort genutzt wird. Anhand der vorliegenden Erhebung sollen Hinweise auf sinnvolle suchtpräventive Maßnahmen gewonnen werden.

3. Methodik

Die angewandte Methodik der vorliegenden Studie soll an dieser Stelle genauer vorgestellt werden. Wie in den vorangegangenen Erhebungen der Fachstelle für Suchtprävention wurde wieder bewusst eine Kombination von quantitativer und qualitativer Erhebungstechnik gewählt. So ist es möglich nicht nur Zahlen zu referieren, sondern diese in Bezug zu eigenen Beobachtungen zu setzen.

Grundlage für die Erhebung ist die Annahme, dass die ersten Spielkontakte jugendlicher Spielerinnen und Spieler mit Geldspielautomaten vor allem in Imbissen und Schnellrestaurants erfolgen.[5] Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich ein Großteil des gewerblichen Spielangebotes in Stadtteilen mit niedrigem Sozialindex befindet.
Deshalb wurde die Erhebung in einer Auswahl von Bezirken mit umfangreichem gewerblichen Spielangebot durchgeführt, deren Stadtviertel

[5] Hurrelmann, K., Schmidt, L. & Kähnert, H. (2003): Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen – Verbreitung und Prävention; Düsseldorf: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

gleichzeitig einen niedrigen Sozialindex aufweisen. Für die Festlegung der jeweiligen Stadtviertel wurde der Sozialindex I zu Grunde gelegt, da dieser über die Indikatoren des Arbeitsmarktes hinaus (Sozialindex II) u.a. folgende wichtige Indikatoren umfasst:

- Arbeitslosigkeit nach SGB II (ALG II- Empfänger)
- Berufsbildung
- Armuts- und Einkommenslage (Grundsicherung, Sozialgeld)
- Wohnlage
- Wanderungsvolumen
- Indikatoren des Gesundheitszustandes (Sterblichkeit, Lebenserwartung)

Als Datenbasis diente neben dem Sozialstrukturatlas (2008) das im Jahr 2006 in Berlin etablierte und von der Senatsverwaltung als verbindlich festgelegte, regionale Bezugssystem der lebensweltlich orientierten Räume (LOR), in denen auch der jeweilige Wert des Sozialindex I angegeben ist. Für jeden der ausgewählten Bezirke liegt diesbezüglich ein abgestimmtes Dossier mit kartografischen Abgrenzungen, Namen sowie Nummerierungen der Planungsräume, der Bezirksregionen und der Prognoseräume vor. Da die Einteilung in LORs eine feinräumige Differenzierung und größere Vergleichbarkeit der einzelnen Räume bietet, wurde dieses regionale Bezugssystem als Grundlage für die Erhebung gewählt. Anhand dieser Klassifizierungen wurden pro Bezirk jeweils sechs Stadtteile bzw. Planungsräume mit niedrigem Sozialindex identifiziert – angefangen vom niedrigsten Sozialindexwert. In einem zweiten Schritt wurden anhand der bezirklichen Adressverzeichnisse für LORs die zu den Planungsräumen zählenden Straßen (inkl. Hausnummern) und Plätze bestimmt. Entsprechende räumliche Karten der einzelnen Planungsräume mit zugehörigen Straßenverzeichnissen wurden im Vorfeld der Studie generiert (siehe Abb. 1). Sie bildeten den Ausgangspunkt für die Durchführung der Erhebung.

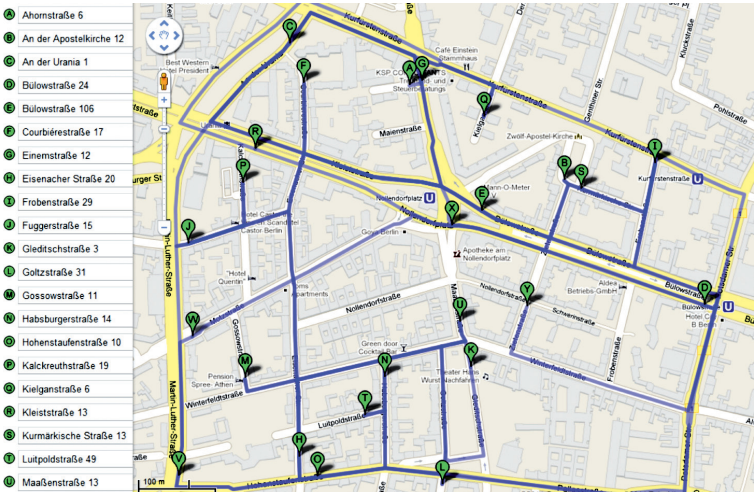

Abb. 1: Ausschnitt des Planungsraumes Nollendorfplatz in Tempelhof-Schöneberg

Im Vorfeld der Erhebung waren die genauen Standorte der Imbisse und Schnellrestaurants in den ausgewählten Planungsräumen noch nicht bekannt. Eine Anfrage an das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) und die Gewerbeämter der jeweiligen Bezirke ergab, dass weder Übersichten noch Listen angemeldeter Geldspielautomaten in Imbissen existieren – sowohl auf bezirklicher als auch auf Landesebene. Aus diesem Grund wurden die definierten Planungsräume im Erhebungszeitraum ganzräumig begangen und die Imbisse und Schnellrestaurants mit Geldspielautomaten vor Ort ermittelt.

Ausgehend von dem niedrigsten Wert des Sozialindex I[6] wurden jeweils 6 Planungsräume in folgenden Bezirken ausgewählt:

- Charlottenburg-Wilmersdorf
- Mitte
- Neukölln
- Tempelhof-Schöneberg

[6] Sozialindex I beschreibt neben Indikatoren des Arbeitsmarktes und des Gesundheitszustandes u.a. auch die Armuts- und Einkommenslage (vgl. Seite 7)

Da sich an der Grenze der Planungsräume auch Imbisse mit Geldspielgeräten befanden, wurden diese mit erhoben, da die Menschen sich nicht innerhalb von festgesetzten Planungsraum- oder Bezirksgrenzen in ihrer Mobilität einschränken lassen. Selbstverständlich werden Imbisse, die sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befinden, ebenso wahrgenommen und frequentiert.

Als Erhebungsinstrument wurde ein teilstandardisierter Erhebungsbogen entwickelt, wobei dem Aspekt der qualitativen Beobachtung viel Raum gegeben wurde. Der Fragebogen wurde im Vorfeld der Erhebung in zwei Pretests auf Handhabbarkeit und Anwendbarkeit überprüft und entsprechend weiterentwickelt.

Zusätzlich und in Ergänzung der Fragebogen-Angaben wurden die Feldnotizen abschließend auf Band gesprochen und ebenfalls in die Auswertung einbezogen.

Der Erhebungsbogen erfasste folgende Inhalte:

- Standort des Imbisses/Schnellrestaurants
- Anzahl der aufgestellten Geldspielautomaten im Imbiss
- Möglichkeit des Personals, die Geldspielautomaten einzusehen
- Aushang der geltenden Jugendschutzbestimmungen im Imbiss
- Sichtbare Warnhinweise zum Jugendschutz und zum übermäßigen Spielen sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten (z.B. Info-Telefonnummer der BZgA)
- Einhaltung des vorgeschriebenen Rauchverbotes für Imbisse und Schnellrestaurants
- Verhalten des Personals
- Anzahl der anwesenden Gäste und Mitarbeiter/innen im Imbiss
- Atmosphäre und Gestaltung der Spielecke (Ausstattung, TV, Musik etc.)
- Sonstige Beobachtungen und Eindrücke zum Imbiss/Schnellrestaurant
- Beschreibung der Spielerinnen und Spieler (sofern Geldspielautomaten

zum Erhebungszeitpunkt bespielt wurden):

- Anzahl der Spielerinnen und Spieler, auch im Jugendalter
- Geschlecht
- Verhalten während des Spielens
- Rauchverhalten/Alkoholkonsum/Essen
- Spielerinnen und Spieler in Begleitung von Kindern/Jugendlichen
- Sonstiges

Unter „Sonstiges“ wurden sämtliche weiteren qualitativen Beobachtungen in Bezug auf die Imbisse als auch auf die Spielerinnen und Spieler erfasst. Die Beobachtungsinhalte richteten sich nicht nach vorgefertigten Kategorien, es ging in erster Linie um ersichtliches Verhalten (z.B. Spielverhalten) und räumliche Gegebenheiten (räumliche Ausstattung etc.). Alle Eindrücke wurden protokolliert, in Gesprächen zwischen den Fachkräften der Fachstelle für Suchtprävention nochmals reflektiert und in die Ergebnisdarstellung aufgenommen. So wurden die Beobachtungen kommunikativ validiert.

Der Erhebungszeitraum erstreckte sich vom 26.04.2011 bis zum 01.06.2011. Die Begehungen fanden stets an Wochentagen in den Nachmittagsstunden vorwiegend in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr statt und wurden von jeweils zwei Mitarbeiterinnen der Fachstelle für Suchtprävention durchgeführt. Eine studentische Mitarbeiterin sowie eine Praktikantin mit jugendlichem Aussehen unterstützten die Begehungen. Die Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für den Betrieb von Geldspielautomaten in Berliner Imbissen bildete die Basis für den quantitativen Teil der Erhebung. Die so erhobenen Daten wurden mit der Statistiksoftware SPSS erfasst und ausgewertet.

4. Rechtslage

Das Glücksspielangebot in Deutschland ist gesetzlich festgelegt: Nach dem Strafgesetzbuch (§§ 284-287) ist in Deutschland Glücksspiel grundsätzlich verboten. Der Staat behält sich mit dem Glücksspielstaatsvertrag, der seit 01.01.2008 in Kraft ist, für diesen Bereich ein Monopol vor.

Ziele dieses staatlichen Monopols sind „das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken“ sowie Glücksspiel- und Wettsucht durch suchtpräventive Maßnahmen zu verhindern.

Vom Glücksspielstaatsvertrag ausgenommen ist das gewerbliche Spiel, zu dem das Angebot von Geldspielautomaten in Spielhallen und gastronomischen Einrichtungen wie Imbissen und Schnellrestaurants zählt. Die gesetzlichen Grundlagen für deren Betrieb, erlaubte Aufstellorte und weitere Bestimmungen regeln die Gewerbeordnung und die Spielverordnung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Um die Flut von immer mehr Spielhallen und damit Geldspielautomaten in Berlin einzudämmen, ist seit 02.06.2011 das Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln) in Kraft. Die neuen verschärften Auflagen, wie z.B. Sachkundenachweis des Personals oder eine Schließzeit von 03:00 bis 11:00 Uhr sind u.a. im Sinne des Jugend- und Spielerschutzes mit dem SpielhG Bln verbunden. Sie betreffen jedoch ausschließlich das Spiel an Geldspielautomaten in Spielhallen.

Für Imbisse/Schnellrestaurants und den dortigen Betrieb von Geldspielautomaten sind u.a. folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

- Laut § 6 Abs. 2 ist es nicht gestattet, Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen teilnehmen zu lassen. Eine Ausnahme besteht nur für

Volksfeste, Jahrmärkte u.Ä. unter der Voraussetzung, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

- Gewerbetreibende sind nach § 3 Abs. 1 verpflichtet, die Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

Gewerbeordnung (GewO):

- § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung legitimiert das Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zu gewerbsmäßigen Zwecken, unter der Voraussetzung, dass eine Berechtigung der zuständigen Behörde vorliegt und die Bauart der Geräte von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.
- § 33c Abs. 1 besagt weiterhin, dass die Berechtigung mit nachträglicher Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagenerteilungen zulässig ist, „soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste (…) oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist".

Spielverordnung (SpielV):

- Nach § 1 Abs. 1 dürfen Geldspielgeräte in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, aufgestellt werden.
- § 3 Abs. 1 besagt, dass in Schank- und Speisewirtschaften höchstens drei Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen und der Gewerbetreibende die ständige Aufsicht bzw. die Einrichtung technischer Zugangsbarrieren zu gewährleisten hat, damit unter 18-Jährige nicht an den Geräten spielen.
- Die Automaten müssen sichtbar mit einem Zulassungszeichen versehen sein (§ 6 Abs. 1).
- Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten sowie auf den Jugendschutz bezogene Warnhinweise müssen nach § 6 Abs. 4 von der Herstellerseite an den Geräten angebracht sein.

Nichtraucherschutzgesetz – Berliner Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (NRSG):

- § 2 Abs. 1 Nr. 8 schreibt ein grundsätzliches Rauchverbot für Gaststätten vor – dazu werden auch Imbisse/Schnellrestaurants gezählt.

Geldspielgeräte in Imbissen unterscheiden sich von denen in Spielhallen nicht. Mit den Auflagen des Berliner Spielhallengesetzes werden die Verfügbarkeit und damit das Bespielen der Automaten in Spielhallen eingeschränkt – dies gilt nicht für das Automatenspiel in Imbissen/Schnellrestaurants. Im Unterschied zu Imbissen ist Jugendlichen unter 18 auch der Aufenthalt in Spielhallen untersagt. Der Besuch von Kindern und Jugendlichen in Imbissen und Schnellrestaurants – und damit der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von Geldspielautomaten – sind legitim. Damit ist ein und das gleiche gewerbliche Spielangebot mit unterschiedlichen Zugangsbarrieren belegt: Einerseits sind Minderjährige vom Spiel und Aufenthalt in Spielhallen ausgeschlossen, andererseits haben sie Geldspielautomaten, die nachweislich ein hohes Suchtpotenzial aufweisen, in Imbissen dennoch in direkter Griffnähe. *Wie ist es demnach um Maßnahmen zum Schutz der Jugend und der Spielerinnen und Spieler in Berliner Imbissen bestellt?*

5. Ergebnisse

Im Rahmen der Studie wurden insgesamt 69 Imbisse und Schnellrestaurants innerhalb der definierten Planungsräume der ausgewählten Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte, Neukölln und Tempelhof-Schöneberg besucht.

Verteilung besuchter Imbisse und Schnellrestaurants nach Bezirken (n=69)

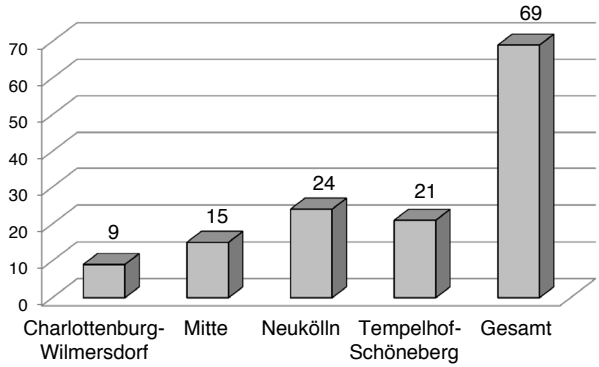

In Neukölln wurden die meisten Imbisse und Schnellrestaurants aufgesucht, dicht gefolgt von Tempelhof-Schöneberg. In Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf wurden wesentlich weniger Imbisse und Schnellrestaurants vorgefunden, in denen Geldspielgeräte standen.

Während der Erhebung haben sich insgesamt 308 Gäste in den 69 Imbissen aufgehalten. Im Durchschnitt waren bei einem Imbissbesuch 4 bis 5 Gäste anwesend. Die Größenordnung von mehr als 10 Gästen pro Imbiss war eher selten der Fall, bei lediglich einem Imbiss wurden insgesamt 18 Gäste gezählt. In insgesamt 4 Imbissen waren während der Erhebung keine Gäste anwesend.
Von diesen 308 Gästen haben während der Begehungen ca. 20% an Geldspielgeräten gespielt. Über 80% der spielenden Personen waren männlich.

Dieses Ergebnis ist nicht überraschend, da Männer als die Hauptrisikogruppe für die Entwicklung eines problematischen bzw. pathologischen Spielverhaltens gelten.[7]

Geschlecht der Spieler/innen (n=59)

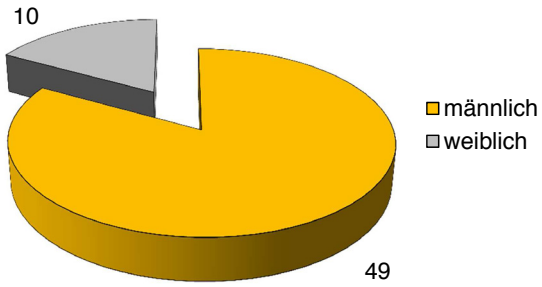

Neben den Spielerinnen und Spielern wurde auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (118 Personen) erfasst. In den meisten der besuchten Imbisse waren ein bis zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter (MA) anwesend. In 10 der besuchten Imbisse arbeiteten 3 Personen.

Verteilung der Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Imbissen (n=69)

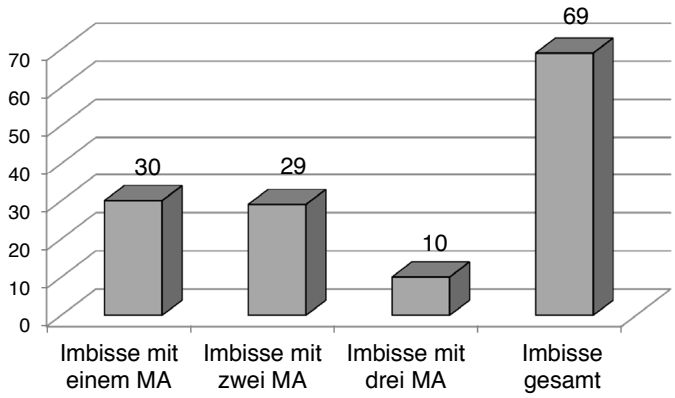

[7] Meyer, G. (2011): Glücksspiel – Zahlen und Fakten; in: Jahrbuch Sucht 2011; Geesthacht, S. 109-127

Jugendschutzgesetz

Nach § 3 des Jugendschutzgesetzes sind Betreiber von Imbissen und Schnellrestaurants mit gewerblichem Spielangebot dazu verpflichtet, die geltenden Bestimmungen deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen. In 34% der Imbisse wurde diese Vorschrift missachtet.[8]

Befindet sich im Imbiss/Schnellrestaurant ein Aushang der Jugendschutzbestimmungen? (n=69)

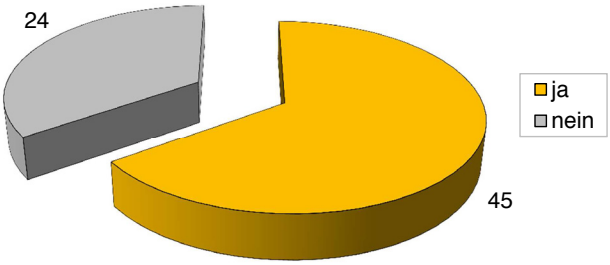

In allen vier Bezirken lag die Rate der Imbisse, welche die Jugendschutzbestimmungen nicht sichtbar ausgehängt hatten, bei wenigstens einem Drittel. Dass diese Beobachtung in allen Bezirken ähnlich ausfällt, ist ein Indiz für eine bezirksübergreifende Konstanz des Ergebnisses.

Spielverordnung

In den 69 besuchten Imbissen wurden insgesamt 193 Geldspielautomaten gezählt. § 3 Abs. 1 der Spielverordnung besagt, dass in Schank- und Speisewirtschaften höchstens drei Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen und der Gewerbetreibende die ständige Aufsicht bzw. die Einrichtung technischer Zugangsbarrieren zu gewährleisten hat, damit unter 18-Jährige nicht an den Geräten spielen.

[8] Dieses Ergebnis zum Aushang des Jugendschutzgesetzes ist gravierender als in der Erhebung „Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes in Berliner Spielhallen“ 2010. Hier hatten knapp ein Viertel der besuchten Spielhallen diese Vorschrift missachtet.

In 3 der besuchten Imbisse wurde die zulässige Höchstzahl an Geldspielautomaten überschritten und 4 bzw. bis zu 7 Geräte aufgestellt. In 66 der besuchten Imbisse standen 1 bis 3 Geldspielgeräte – wobei etwa 70% davon die maximal zulässige Anzahl von 3 Geräten ausschöpfte.

Die in § 3 der Spielverordnung geforderte ständige Aufsicht war in mehr als der Hälfte der besuchten Imbisse nicht gegeben. In fast 60% der insgesamt 69 besuchten Imbisse konnten die Geldspielautomaten keineswegs vom Imbisspersonal während der regulären Tätigkeiten wie Zubereitung von Speisen und Bedienung der Gäste eingesehen werden.

Können die Geldspielautomaten jederzeit vom Personal des Imbiss/ Schnellrestaurants eingesehen werden? (n=69)

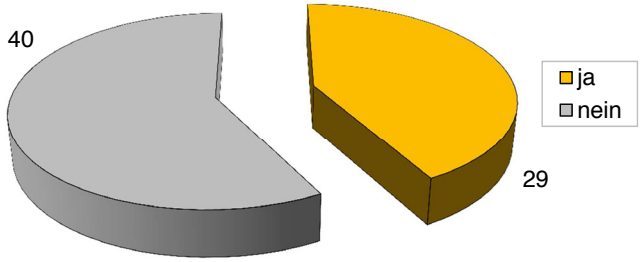

Die unter § 6 Abs. 4 der Spielverordnung geforderten Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten sowie auf den Jugendschutz bezogene Warnhinweise an den Automaten waren bis auf wenige Ausnahmen in 61 der 69 besuchten Imbisse vorhanden.

In nahezu der Hälfte der 69 besuchten Imbisse wurden die aufgestellten Geldspielgeräte während des Beobachtungszeitraums bespielt.

Werden die Geldspielgeräte bespielt? (n=69)

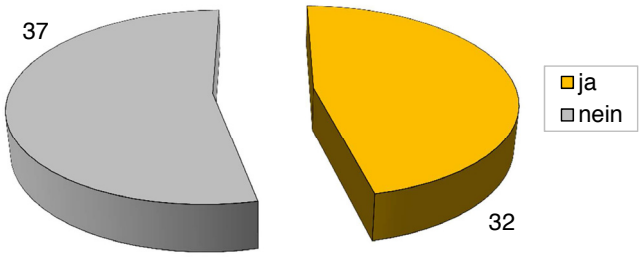

Nichtraucherschutzgesetz

Das für Imbisse und Schnellrestaurants geltende Nichtraucherschutzgesetz wurde in 64% der 69 Imbisse eingehalten: 41 Imbisse waren konsequent rauchfrei, in weiteren 3 Imbissen wurde das Nichtraucherschutzgesetz durch zur Verfügung gestellte, separate Raucherräume umgesetzt. In 36% der besuchten Imbisse wurde das bestehende Rauchverbot missachtet, d.h. es wurde vor Ort geraucht oder es standen z.T. benutzte Aschenbecher auf den Tischen oder in der Nähe der Geldspielautomaten.

Wird das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot für Imbisse und Schnellrestaurants eingehalten? (n=69)

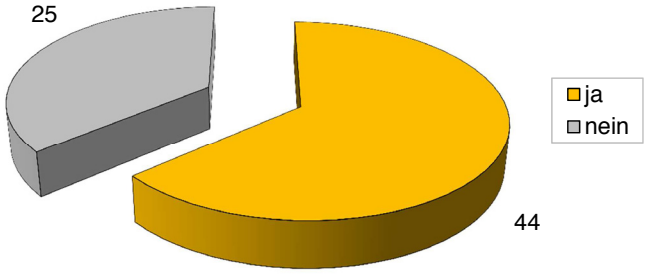

In Tempelhof-Schöneberg und Mitte wurde das vorgeschriebene Rauchverbot zum überwiegenden Teil in den Imbissen eingehalten. In Charlottenburg-Wilmersdorf hielten sich die Einhaltung und die Verstöße gegen die vorgeschriebenen Regelungen zum Nichtraucherschutz in den neun besuchten Imbissen die Waage. In Neukölln ist das Verhältnis noch schlechter: In mehr als 50% der 24 besuchten Imbisse wurde gegen das Nichtraucherschutzgesetz verstoßen.

6. Besondere Eindrücke

In dem qualitativen Teil der Erhebung konnten sehr vielschichtige Beobachtungen festgehalten werden.

I. Ausstattung und Atmosphäre in den Imbissen und Schnellrestaurants

Insgesamt ähneln die Imbisse und Schnellrestaurants sich äußerlich und können von weitem gut erkannt werden. Weitaus schwieriger war es, von außen einzusehen, ob in den Imbissen Geldspielautomaten aufgestellt waren. Die Räumlichkeiten vieler Imbisse oder Schnellrestaurants sind stark verwinkelt und die Spielecken somit schlecht einsehbar. Im Gegensatz dazu gab es auch Imbisse, in denen die Spielautomaten direkt im Imbiss- und Eingangsbereich aufgestellt waren.

- **Separat abgetrennte Spielecken**

  In stark verwinkelten Imbissen und Schnellrestaurants wurden meist separat abgetrennte Spielecken registriert, wobei sich die Geldspielautomaten oftmals im etwas abgedunkelten, hinteren Bereich der Imbisse befanden. Einige Male war in den Spielecken auch ein Getränkeangebot integriert, wobei u.a. alkoholische Getränke verkauft wurden. Der Genuss von Alkohol wurde den Spielerinnen und Spielern somit während des Spielens direkt angeboten.

Weiterhin ist aufgefallen, dass in Reichweite der Spielautomaten, die sich in verwinkelten Räumen befanden, häufig Aschenbecher standen und das vorgeschriebene Rauchverbot dort offensichtlich missachtet wurde. In den seltenen Fällen, in denen sich die Geldspielautomaten in einem abgetrennten Raum befanden, wurde dieser gleichzeitig als separater Raucherraum genutzt. In den stark verwinkelten Räumen konnten die Spielerinnen und Spieler nicht von außen und nur schwer vom Imbisspersonal beobachtet werden.

- **Spielautomaten im Eingangsbereich**

  Die Mehrheit der Imbisse verfügte über separate Spielecken, während Imbisse, in denen Geldspielautomaten sehr präsent im Eingangsbereich aufgestellt waren und dort gut sichtbar zum Spielen einluden, weniger häufig waren. Mitunter waren die Automaten hier in den Verzehrbereich integriert oder standen unmittelbar in der Nähe des Verkaufstresens. Dennoch ist die Nähe zum Verkaufstresen kein Garant für gute Einsehbarkeit der Geräte: Die Geldspielautomaten wurden z.T. durch Stellwände abgeschottet.

  Abschließend lässt sich feststellen, dass beim Besuch von Imbissen kein Weg an den Automaten vorbeiführt, wenn sich die Geldspielgeräte im Eingangsbereich befinden.

Unabhängig vom Standort der Geldspielgeräte (separat oder im Eingangsbereich) waren die Spielecken in den besuchten Imbissen zu gleichen Teilen entweder dunkel und eng oder gemütlich und großzügig gestaltet. Die Ausstattung der Sitzgelegenheiten vor den Geldspielautomaten reichte von einfachen Barhockern bis hin zu bequemen Barsesseln mit Lehne, welche die Spielerinnen und Spieler zum längeren Verweilen einluden. Eher selten war es der Fall, dass gar keine Sitzgelegenheiten vor den Automaten für die Spielerinnen und Spieler bereitstanden. Sofern es genug Stell-

fläche gab, waren neben den Automaten sogar kleine Tische aufgestellt, wo Getränke und Aschenbecher abgestellt werden konnten.
Weiterhin befanden sich in einigen Imbissen spezielle Münzbecher auf den Automaten, wie sie aus einschlägigen Filmen und Dokumentationen über Casinos bekannt sind.
Die besuchten Imbisse waren zum Großteil mit TV-Geräten ausgestattet. Zumeist liefen Musikvideos oder Nachrichten im Hintergrund.

II. Verhalten der Spielerinnen und Spieler

Beim Besuch der Imbisse wurden insgesamt 59 Spieler/innen angetroffen, wobei der vorwiegende Teil männlich war. Durchschnittlich befanden sich in den Imbissen, in denen die Automaten während der Begehung bespielt wurden, ein bis zwei Spieler/innen. Gruppen von drei Personen waren eher selten der Fall, wobei es sich dann häufig um Jugendliche oder junge Erwachsene handelte, welche die Geldspielgeräte gemeinsam bespielten.

- **Begleitung von Kindern und Jugendlichen**

  In Einzelfällen wurden Spielerinnen und Spieler während des Bespielens der Geldspielautomaten in Begleitung von Jugendlichen oder Kindern beobachtet. So hatten Eltern zum Teil Kleinkinder dabei: Mit Säugling im Arm am Automaten spielend oder den Automaten und den Kinderwagen gleichzeitig „beaufsichtigend".

- **Verzehr von Speisen**

  Weiterhin konnte in Bezug auf das Verhalten der Spielerinnen und Spieler während des Automatenspiels beobachtet werden, dass sie häufiger Alkohol tranken und/oder rauchten als Speisen zu sich nahmen. Der Verzehr von Snacks o.Ä. fand kaum statt. Die Intention der Spielerinnen und Spieler lag also nicht vorrangig im originären Angebot eines Imbisses, sich mit einer Zwischenmahlzeit zu versorgen.

III. Beobachtungen zum Imbisspersonal

Neben dem Spielverhalten der Spielerinnen und Spieler war auch das Verhalten des Imbisspersonals für die Erhebung von Interesse.

Die Räumlichkeiten der Imbisse und Schnellrestaurants waren nicht immer leicht einsehbar, häufig sogar stark verwinkelt und die Geldspielautomaten waren im hinteren Bereich aufgestellt. Das Imbisspersonal konnte in solchen Imbissen kaum auf den Besuch von potenziellen Spielerinnen und Spielern achten. In Einzelfällen behalfen sich die Mitarbeiter/innen aufgrund der mangelnden Einsehbarkeit mit Kameras, um einen Eindruck zu bekommen, ob sich in den hinteren Bereichen überhaupt jemand aufhielt.

- **Verhalten des Personals**

  Es fiel auf, dass auch die Erheberinnen nur selten vom Personal beachtet wurden. Grund dafür war vor allem, dass das Personal bei gutem Imbissbetrieb oftmals sehr beschäftigt war. Das Imbisspersonal war überwiegend freundlich und erkundigte sich höflich nach den Wünschen der anwesenden Gäste. Auf Nachfrage, ob es im Imbiss Automaten gebe, folgte – sofern Automaten vorhanden waren – nicht selten eine Animation zum Spiel. So wurde vom Personal darauf hingewiesen, dass ein Automat oder mehrere Automaten noch frei seien und ruhig gespielt werden könne. Bei einem Besuch wandte sich das Imbisspersonal mit dem Zuruf „Lasst doch die Mädels auch mal spielen“ an die anwesenden Spielerinnen und Spieler.

  In Einzelfällen konnte beobachtet werden, dass sich das Personal, nachdem Gäste den Imbiss oder das Schnellrestaurant verlassen hatten, selbst an einen Geldspielautomaten setzte und diesen bespielte oder ein Mitarbeiter bei geringem Imbissbetrieb scheinbar aus Langeweile an einem Automaten spielte, während er auf Gäste wartete.

Ein Fallbeispiel aus Neukölln

Bei der Begehung der Imbisse in den vier Bezirken wurden sehr unterschiedliche Beobachtungen gemacht. Obwohl die Stadtteile (Planungsräume) in den Bezirken jeweils nach den gleichen methodischen Kriterien ausgewählt wurden, boten sich dennoch ganz verschiedene Eindrücke.

So handelte es sich bei Planungsräumen, die zwar formell den gleichen Kriterien entsprachen, um Stadtteile, die bezirksabhängig strukturell sehr verschieden waren. Das waren reine Wohn- oder Gewerbegebiete ohne jegliches gastronomisches oder sonstiges Angebot oder aber z.B. eine belebte Hauptstraße in Neukölln, die neben reichem Imbissangebot auch diverse Cafés und Bars sowie Glücksspielgelegenheiten in Form von Sportwettbüros und Casinos bzw. Spielhallen, z.T. mit integrierten Geldautomaten, bot. Bei der Begehung des Bezirkes Neukölln stellten eine weitere Besonderheit die zahlreichen Shisha-Bars und vielen Männercafés dar, die vorwiegend auch mit Geldspielautomaten ausgestattet sind.

Das nachfolgende Fallbeispiel schildert die Ereignisse in einem Neuköllner Imbiss, in dem eine Gruppe von vier männlichen Jugendlichen (ca. 16 Jahre alt) während der Begehung an den aufgestellten Geldspielgeräten spielte. Die folgende Szene hat sich im Beisein der Erheberinnen abgespielt:

Ein Jugendlicher bespielte einen Automaten, während seine drei Freunde auf den Barhockern vor den Automaten saßen oder hinter dem Spieler standen und das Spielgeschehen beobachteten. Die Jugendlichen legten ihr Geld zusammen und „fütterten“ damit den Automaten. Sie gewannen mit ca. 2 € Einsatz innerhalb von 5 Minuten Spielzeit 6,70 €.

Nebenbei erklärten sie den Erheberinnen die Gewinnchancen bei unterschiedlichen Einsätzen und erzählten, dass sie früher mal 500 € gewonnen hatten und dass sie zwar nicht täglich, aber regelmäßig spielen.

Die Jugendlichen kannten sich offensichtlich sehr gut mit den Geldspielautomaten vor Ort aus. Einer der Jugendlichen schaltete einen Automaten ein, der nicht in Betrieb war und startete das Spielprogramm. Er wählte ein Spiel aus, warf aber kein Geld ein.

Zwischen den Erheberinnen der Fachstelle für Suchtprävention (FS) und den Jugendlichen ergab sich folgendes kurzes Gespräch, in das sich auch der Imbissmitarbeiter einschaltete:

FS: Dürft ihr hier spielen?
Jugendliche: Klar, wir sind ja schon 18.

FS: Hier hängt doch aber ein Hinweis mit „Spielen erst ab 21".
Jugendliche: Spielen darf man aber ab 18.

FS: Kann man auch mit 20 Cents was gewinnen?
Jugendliche: Man muss schon 2 € reinwerfen, damit man viel gewinnen kann. Wenn man nur 20 Cents reinwirft, muss man schon großes Glück haben, um 100 € oder so zu gewinnen.

FS: Lohnt sich das Spielen?
Jugendliche: Da kann man eigentlich nur verlieren, das macht süchtig, wenn man einmal gewonnen hat, will man das immer wieder.

Imbissmitarbeiter: Seid ihr schon 18? Zeigt mal eure Ausweise!
Jugendliche: Klar sind wir schon 18! *Sie nestelten an ihren Sachen herum und taten so, als würden sie die Ausweise gleich aus der Hosentasche ziehen.*

Imbissmitarbeiter: Raus hier! Ich hab euch doch gestern erst rausgeschmissen. Ihr dürft hier nicht spielen, wenn ihr nicht 18 seid und mir nicht eure Ausweise zeigt! *Er trat an die Automaten und brach durch Tastendruck das Spiel ab.* Raus jetzt, ich will euch hier nicht mehr sehen!

Jugendliche: Ey, ich will erst mein Geld!
In diesem Moment rieselte der Einsatz und evtl. Geldgewinn der Jugendlichen aus dem Automaten. Es kam zu einer kurzen Rangelei zwischen den Jugendlichen und dem Imbissmitarbeiter.

Imbissmitarbeiter: Ich behalte das Geld und will damit reich werden.
(kurze Pause) Ach, nehmt das Geld und haut ab. Und lasst euch hier nicht mehr blicken! *Die Jugendlichen verließen mit ihrem Geld widerwillig den Imbiss.*

FS: Kommen die Jungs öfter hierher, um zu spielen?
Imbissmitarbeiter: Die kommen fast jeden Tag und versuchen hier zu spielen, die sind 14 oder 15 Jahre alt. Ich schmeiß die immer wieder raus.

7. Zusammenfassung

Untersuchungsgegenstand:

- Gewerbliche Spielangebote (Geldspielautomaten) in gastronomischen Einrichtungen
- **69** Imbisse und Schnellrestaurants in **Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte, Neukölln** und **Tempelhof-Schöneberg**
- Erhebungszeitraum: **April/Mai 2011** in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr
- Kombination aus quantitativen Daten und besonderen Beobachtungen (qualitativ)

Kernaussagen zum Status Quo:

» Mit der Novellierung der Spielverordnung 2006 haben Imbissrestaurants die Möglichkeit erhalten, statt ehemals zwei nun drei Geldspielautomaten aufzustellen. Die für Imbisse maximale Anzahl von drei Geldspielgeräten wird in den meisten Imbissen ausgeschöpft.
Mit dieser Neuerung ist es gelungen, den vorherigen Rückgang der Automaten in gastronomischen Betrieben zu stoppen.

» Die Ergebnisse bestätigen die Erkenntnis, dass Männer häufiger an Geldspielgeräten „zocken“ als Frauen: Auch in Imbissen sind über 80% der Spieler männlich.

» Es ist für das Personal häufig nicht nachvollziehbar, wer an den Automaten spielt: Die Geldspielgeräte stehen im hinteren Bereich der Imbisse und sind vom Personal während der Imbisstätigkeiten kaum einsehbar. Diese Raumstruktur kopiert das abgeschottete Ambiente vieler Spielhallen.

» Das gleichzeitige Angebot von Alkohol und Glücksspielen in Imbissen fördert ggf. den Verlust der Kontrolle über das Spielverhalten – dies steht in starkem Widerspruch zur Regelung in Spielhallen, wo Alkoholkonsum untersagt ist.

» Werden die Geldspielgeräte im Eingangsbereich aufgestellt, ist beim Besuch des Imbisses die Konfrontation mit den Geräten nahezu unvermeidbar. Somit erfolgt trotz Spielverbots für Minderjährige eine Heranführung ausgerechnet an ein Spielangebot mit einem der höchsten Suchtpotenziale. Dieses Spielangebot wird in Imbissen mit ganz alltäglichen Vorgängen und Grundbedürfnissen, wie Essen und Trinken, verbunden.

» Obwohl sie sich in einem Imbiss befinden, sind die Spielerinnen und Spieler weniger am Speisenangebot der Imbisse interessiert, sondern nutzen die Spielangebote während sie rauchen und trinken.

» Der Aufenthalt an den Geldspielgeräten wird angenehm gestaltet und lädt durch bequeme Sitzgelegenheiten zum längeren Verweilen ein.

» Der zum Spiel auffordernde Charakter der räumlichen Gegebenheiten wird z.T. durch direkte Animation zum Spiel seitens des Personals verstärkt.

» Nicht einmal der rein formelle Aushang des Jugendschutzgesetzes ist in allen Imbissen gegeben.

» Das Rauchverbot wird missachtet, es sind Aschenbecher neben den Geldspielautomaten aufgestellt, sodass die Spielerinnen und Spieler zum Rauchen das Spiel am Automaten nicht unterbrechen müssen – eine Spielunterbrechung ist ein wichtiger suchtpräventiver Faktor.

8. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

I. Circa 57% der 11.031[9] Geldspielgeräte Berlins stehen in der Gastronomie. Im Gegensatz zu den Geräten in Spielhallen lässt sich die Anzahl, wieviele der in gastronomischen Einrichtungen aufgestellten Geldspielautomaten in Berliner Imbissen stehen, nicht genau beziffern. Zu Beginn der Untersuchung befragte die Fachstelle für Suchtprävention die entsprechenden zuständigen Abteilungen der Bezirksämter nach vorliegenden Zahlen von Automaten in Imbissen. Die Automatenaufsteller müssen für die jeweilige Betriebsstätte eine Geeignetheitsbescheinigung bei den Bezirksämtern beantragen. Die Geeignetheit wird von den bezirklichen Abteilungen vor Ort auch überprüft. Wie viele Automaten letztendlich dann in Betrieb gehen, wird allerdings nicht mehr überprüft. Sollte man sich in Berlin nicht zu einem generellen Verbot von Geldspielautomaten in der Gastronomie durchringen können, wäre die Kontrolle von Anzahl und Ort der Geldspielgeräte im Gastronomiebereich umso wichtiger, um „Wildwuchs“ zu vermeiden.

II. Die Beobachtungen der Studie haben gezeigt, dass die räumliche Situation in den Betrieben zwischen zwei Extremen schwankt. Auf der einen Seite sind die Geldspielautomaten so separiert, dass auch beim besten Willen des Personals die Automaten nicht eingesehen werden können. So können sich Spieler/innen ungestört lange Zeit im Imbiss aufhalten und spielen. Die Möglichkeit des Personals, problematisches Automatenspiel bei den spielenden Gästen anzusprechen oder Jugendliche vom Spielen abzuhalten, wird schon allein durch die räumliche Gestaltung erschwert. Auf der anderen Seite stehen in manchen Imbissen die Geldspielautomaten so im Eingangsbereich, dass es für die Gäste unvermeidbar ist, die Automaten wahrzunehmen und unter

[9] Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/15181

Umständen direkte Spielanreize entstehen. Letztlich begünstigen beide beobachteten räumlichen Strukturen den Einstieg in das Automatenspiel bzw. problematisches Spielverhalten.

III. Bei den Begehungen wurde beobachtet, dass das Imbisspersonal zwar durchaus bemüht und freundlich auf seine Gäste zugeht, eine Kommunikation mit problematisch spielenden Gästen oder Jugendlichen unter 18 Jahren allerdings aufgrund der anfallenden Imbisstätigkeit selten machbar ist. Dieser sonst erfolgreichen verhaltenspräventiven Maßnahme sind an dieser Stelle – ohne Unterstützung von verhältnispräventiver Seite – tatsächlich Grenzen gesetzt.

IV. In der Debatte um das Verbot von Geldspielautomaten in Gastronomiebetrieben wird vor allem von Vertreter/innen der Gastronomieverbände vor Verdienstausfällen gewarnt, da die Spieler/innen schließlich auch etwas verzehren würden. Jedoch haben die Beobachtungen ergeben, dass die weit überwiegende Anzahl der angetroffenen Spieler/innen in den Imbissen keine Speisen verzehrte. Die Imbisse wurden also von den Spieler/innen nicht originär zur Nahrungsaufnahme genutzt.

V. Wenn das Angebot von Geldspielautomaten eine wesentliche Basis für das ökonomische Überleben eines gastronomischen Betriebes darstellt, ist dies betriebswirtschaftlich bedenklich. An dieser Stelle muss die Diskussion zwischen politischen Entscheidungsträgern und Vertreter/innen der Gastronomiebetriebe ansetzen und gemeinsam nach neuen Lösungen und Angeboten gesucht werden.

VI. Grundsätzlich ist eine einheitliche Regulierung des gewerblichen Spiels wünschenswert, egal ob in Spielhallen oder in der Gastronomie. Mit dem neuen Spielhallengesetz ist aber nur ein Teilbereich geregelt. Zusätzlich

zu der bestehenden Diskrepanz zwischen Glücksspielstaatsvertrag auf der einen Seite und liberalisierter Spielverordnung auf der anderen droht, sich aktuell neben dem neuen Spielhallengesetz ein weiteres wenig reguliertes Automatenspielangebot zu manifestieren: Derzeit ist ein und das gleiche gewerbliche Spielangebot mit unterschiedlichen Zugangsbarrieren belegt. Einerseits sind Minderjährige vom Spiel und Aufenthalt in Spielhallen ausgeschlossen, andererseits haben sie Geldspielautomaten, die nachweislich ein hohes Suchtpotenzial aufweisen, in Imbissen dennoch in direkter Griffnähe.

Die selbstverständliche Verfügbarkeit von Geldspielgeräten in Imbissen und Gaststätten suggeriert der Bevölkerung, die weiterhin mit gezielten und abgestimmten Maßnahmen über Risiken des Glücksspiels aufgeklärt werden muss[10], dass Glücksspiel so alltäglich und ungefährlich ist wie Essen und Trinken.

Schlussbemerkung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gewonnenen Erkenntnisse Präventionsmaßnahmen und den Jugendschutz konterkarieren.

Die ökonomischen und gesundheitlichen Kosten für die Behandlung von bundesweit 500.000 Spielsüchtigen sind enorm. Dies haben alle gesundheitspolitischen Kräfte verstanden und haben entsprechende Maßnahmen und Programme entwickelt. Berliner Akteure forderten bei einem Werkstattgespräch unter Moderation von Prof. Ingrid Stahmer, der ehemaligen Senatorin für Gesundheit, Soziales, Schule, Jugend und Sport, eine Info-Offensive zu den Gefahren des Glücksspiels. Diese ist und bleibt zentrales Anliegen der Fachstelle für Suchtprävention Berlin und dem Präventionsprojekt Glücksspiel. Die landesweite Kampagne der Fachstelle

[10] Kalke, J. (2010): Gefahren des Glücksspiels – Informiertheit und Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse einer Repräsentativerhebung in der erwachsenen Bevölkerung Berlins; Hamburg

für Suchtprävention „Der Automat gewinnt immer“ wurde über die Landesgrenzen hinaus als beispielhaft wahrgenommen.[11]

Es geht nicht zwangsläufig um die Verbannung von Spiel und Spaß, sondern um die Stärkung und konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes sowie die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Prävention von Glücksspielsucht.

Wie eingangs dargestellt, hat die Diskussion um das Verbot von Geldspielautomaten in Gastronomiebetrieben Anfang des Jahres 2011 durch den Vorstoß der Bundesdrogenbeauftragten, Mechthild Dyckmans, viel Dynamik bekommen.[12]

Was in der Theorie bereits viele Befürworter hat, muss nun den Weg in die Praxis finden. Dazu braucht es eine ressortübergreifende und vor allem mutige Politik, welche die Erkenntnisse von Präventionsfachkräften und Suchtforscher/innen nutzt, um den verantwortungsvollen Umgang mit Glücksspielen gesellschaftlich zu fördern und dafür die wirtschaftlichen Interessen Einzelner der Gesundheit der Menschen unterordnet.

„Nebst der Verhaltensprävention, welche zum verantwortungsvollen Spiel jedes/-er Einzelnen beitragen soll, müssen auch die SpielanbieterInnen mit juristischen Mitteln in die Pflicht genommen werden […]. Jugend- und SpielerInnenschutz sind genauso wie beim Alkohol- und Tabakkonsum Anliegen, welche gegen eine mächtige Industrie durchgesetzt werden müssen.“[13]

[11] http://www.bmf.gv.at/spielerschutz/fachtagungglcksspie_12060/praesentation_andre_lippert.pdf, abgerufen am 21.07.2011

[12] Böning, J. (2011): Fachbeirat Glücksspielsucht Jahresbericht; Wiesbaden

[13] Steiner, S. (2011): Prävention von Glücksspielsucht: Wo stehen wir?; in: SuchtMagazin 3/2011; Bern, S. 24

IMPRESSUM

Herausgeber

Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin gGmbH
in Kooperation mit dem Präventionsprojekt Glücksspiel
Mainzer Straße 23 | 10247 Berlin
Telefon: 030 - 29 35 26 15
Telefax: 030 - 29 35 26 16
E-Mail: info@berlin-suchtpraevention.de
www.berlin-suchtpraevention.de

V.i.S.d.P.

Kerstin Jüngling, Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH

Gesamtleitung

Kerstin Jüngling

Konzept und Durchführung

Stephan Daubitz, Anke Schmidt, Carolin Kammin, Susanne Schäfer,
Michaela Graf, Anne Rehner, Julia Straub und Christine Rosenthal

Gestaltung

Nicole Mewes, Bettina Boos

Bildquellen: © Frank Eckgold/Fotolia; Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin; leminuit/istockphoto; viperagp/istockphoto

Mit freundlicher Unterstützung
der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

August 2011

Inhalt, Layout und Gestaltung des Berichts insgesamt sowie einzelne Elemente sind urheberrechtlich geschützt. Eine öffentliche Verwendung darf nur mit vollständiger Zitierung und Quellenangabe erfolgen.